

Wenns eskaliert, brauchts Anwälte

Fürsprecher | Dass eine Ehe «in die Brüche» gehen kann, ist Tatsache. Die Frage ist, wie sich die beiden Partner am Ende des Weges als Paar verhalten. Ideal ist, wenn man miteinander reden und einvernehmlich scheiden kann. Ist das nicht mehr der Fall oder eskaliert die Situation, sollten Anwälte beigezogen werden. Ein Gespräch mit einer Anwaltskanzlei, die sich in der Landwirtschaft gut auskennt.

Konflikte eines Bauernpaars spitzen sich so zu, dass das Paar keine gemeinsame Zukunft mehr sieht. Der Streit eskaliert. Ein Partner «nimmt sich einen Anwalt». Soll der zweite Partner nun auch einen Anwalt aufsuchen, damit er gleiche Chancen hat? Wie sollten die nächsten Schritte ablaufen?

Züst&Gmünder: Eine Trennung ist für die Betroffenen eine emotional sehr aufwühlende Zeit. Hier ist man versucht, rasch um des Friedens willen eine vermeintlich einfache Lösung zu akzeptieren, die einem vom Anwalt der Gegenseite präsentiert wird. Ob eine solche Lösung fair ist, erfährt der rechtlich nicht erfahrene Partner, wenn er keinen

Anwalt zur Seite hat, allenfalls erst bei der Scheidung. Gerade in der Trennungsphase werden mit vermeintlich einfachen Lösungen die Weichen für den Unterhalt in einer späteren Scheidung gestellt. Es ist daher ratsam, wenn auch der zweite Partner einen Anwalt aufsucht, wenn der andere Partner schon einen Anwalt genommen hat.

Die Anwälte werden zuerst abklären, welche Unterlagen beschafft werden müssen. Für Schätzungen und Expertisen über Vieh- und Fahrhabe sowie des Hofes sind vorher schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien auszuarbeiten, um die Verbindlichkeit der Schätzung und die

Übernahme der Kosten der Schätzung festzulegen.

Mit dem eigenen Anwalt sollte man zu Beginn des Mandats den Stundenansatz sowie allenfalls ein Kostendach besprechen. Sofern man sich keinen eigenen Anwalt leisten kann, kann der Anwalt allenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Falls das Gesuch gutgeheissen wird, werden die Anwalts- und Gerichtsverfahren vorläufig vom Staat übernommen.

Bauern fühlen sich sehr oft ungerecht behandelt bei einer Scheidung. Es stört sie, dass sie die Hälfte der Errungenschaft an die Frau abgeben müssen. Kommen die Männer im Allgemeinen schlechter weg oder stimmt eher die Variante, die in Fachkreisen zu hören ist, dass der Mann, der den Hof zum Ertragswert übernehmen kann, die besseren Karten hat?

Züst&Gmünder: Die gesetzliche Regelung, wonach derjenige den Hof zu Ertragswerten übernehmen kann, der ihn weiter bewirtschaftet, ist angesichts der Schwerarbeit des Landwirts und der Unsicherheit in der Landwirtschaft sicher angemessen.



Bild: Keystone

Eine Gesetzesrevision ist nicht notwendig.

Ausserdem geht der Landwirtschaftsbetrieb häufig vom Vater auf den Sohn über. Im Umfang, in dem dieser Betriebsübergang unentgeltlich erfolgt, liegt Eigengut des Sohnes vor, den dieser im Falle einer Scheidung nicht mit seiner Frau zu teilen hat.

Ein Bauernpaar ist seit rund zwanzig Jahren verheiratet. Es kommt zur Scheidung. Was jeder Partner in die Ehe eingebracht hat, ist Eigengut. Diese Werte gehören also der Frau oder dem Mann allein. Beide können nicht beweisen, wie viel Geld sie bei der Hochzeit hatten. Nach mehr als 20 Jahren hat auch die Bank die Unterlagen vernichtet. Was können die beiden Partner unternehmen, um doch noch eine möglichst gerechte Lösung zu finden?

Züst&Gmünder: Wenn die Eigengüter in etwa gleich gross sind, können sie vernachlässigt

Die Interviewpartner



Die Anwälte Boris Züst (links) und Matthias Gmünder führen oft bäuerliche Scheidungen durch und kennen die Situation



in der Landwirtschaft gut: Züst&Gmünder, Rechtsanwälte und kantonale Urkundspersonen, Bahnhofstrasse 7, 9630 Wattwil



Wenn die Ehescheidung nicht einvernehmlich durchgeführt werden und man nicht miteinander reden kann, ist der Beizug von Anwälten nicht nur ratsam, sondern drängt sich geradezu auf.

sigt werden. Falls die Eigengüter während der Ehe beispielsweise für den Lebensunterhalt verbraucht worden sind, wären sie sowieso nicht mehr zu berücksichtigen.

Falls die Partner trotz der Trennung noch miteinander reden, können sie versuchen, die Eigengüter gemeinsam zu schätzen. Letztlich ist es für Gerichte und Anwälte aber sehr schwer, solche Eigengüter zu bestimmen, wenn die Unterlagen nicht mehr vorhanden sind.

Es ist daher zweckmässig, wenn die Partner vor Eingehen der Ehe die letzten vollständigen Steuererklärungen vor der Ehe (vor allem mit dem vollständigen Wertschriftenverzeichnis) aufbewahren. Da immer die Gefahr besteht, dass diese Unterlagen während der Ehe weggeworfen werden, können die Partner bei Eingehung der Ehe ein Inventar nach Art. 195a ZGB durch einen öffentlichen Notar aufnehmen lassen, der

eine Kopie dieses Inventars aufbewahrt.

Ein Bauer führt einen Hof, er beschäftigt einen Lehrling. Seine Frau besorgt den Haushalt und macht die Buchhaltung. Bei Betriebsspitzen hilft sie auch auf dem Hof mit. Das Paar hat drei Kinder. Die Frau unterrichtet 40 Prozent als Primarlehrerin. Wem gehört das Geld, das sie verdient? Muss sie es für den Kauf eines neuen Traktors einsetzen oder darf sie es sparen?

Züst&Gmünder: Güterrechtlich gehört das Geld, das die Frau als Primarlehrerin verdient, zur Errungenschaft. Den laufenden Unterhalt der Familie bestreiten die Ehegatten gemeinsam, jeder nach seinen Kräften. Üblicherweise werden sich die Ehegatten daher bei grösseren Investitionen absprechen, wer wie viel an den Kauf eines solchen Traktors leistet. Die Ehefrau kann also nicht «gezwungen» werden, das Geld für den

Traktor herzugeben. Allerdings sollten die Ehegatten alles daran setzen, gemeinsam eine sinnvolle Lösung zu finden. Demgemäss sollte die Ehefrau ihr Geld für den neuen Traktor einsetzen, soweit dessen Anschaffung notwendig ist. Eventuell genügt auch eine Occasionsmaschine.

Bei grösseren Investitionen der Ehefrau, wie dem Kauf eines Traktors, kann es sinnvoll sein, wenn die Frau dem Mann ein Darlehen gewährt und die Ehegatten dieses Darlehen schriftlich festhalten. Sollte es später Streit geben, ist zumindest die Höhe der Investition der Ehefrau leicht zu bestimmen.

Wenn eine Frau nach einer Scheidung vom Hof weggeht oder weggehen muss, hat sie in jedem Fall Anspruch auf Unterhaltszahlungen, beziehungsweise: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit sie Unterhaltszahlungen erwarten darf?

Züst&Gmünder: Anspruch auf Unterhaltszahlungen hat die Ehefrau, wenn sie wegen Krankheit oder Invalidität bedürftig ist, wenn sie durch ihre Tätigkeit auf dem Hof beruflich nicht gut eingegliedert ist oder wegen der Kinderbetreuung keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Voraussetzung in allen Fällen ist jedoch, dass der Ehemann ein das Existenzminimum überschreitendes Einkommen erzielt. Beim Existenzminimum müssen die variablen Anteile (Wohnkosten usw.) jeweils individuell bestimmt werden. Das Existenzminimum ist also keine fixe Grösse.

Falls die Ehegatten unmündige Kinder oder Kinder in der Erstausbildung haben, wird der Kindesunterhalt, den der Ehemann an die Kinder bezahlen muss, zu seinem Existenzminimum hinzugezählt. Der Unterhaltsanspruch der Kinder geht also demjenigen der Ehefrau vor.

| Interview: Agnes Schneider